

# Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836961>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrechtspflege). Basel muß zur Geltendmachung seines Anspruches auf diesen Weg verwiesen werden.

Demgemäß hat der Bundesrat unterm 30. November 1928 erkannt:

Auf den vorliegenden Rekurs wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

### **Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung.**

(Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes W. vom 7. Juli 1928 i. S. der bürgerlichen Armenpflege W. gegen die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt, Kreisagentur W.)

I. Während der Zeit vom 6. Dezember 1927 bis 1. April 1928 hat die Klägerin eine gewisse Frau Wwe. W. und deren Sohn mit 1180 Fr. unterstützt. Nach dem Tode ihres Mannes hatte diese Frau W. das Malergeschäft weitergeführt. Da ihr Mann eine ziemlich große Schuldenlast hinterlassen hatte, hatte die Frau fortwährend mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Schließlich geriet sie in eine direkte Notlage und war gezwungen, die Bürgerliche Armenpflege W. in Anspruch zu nehmen. Sie verkaufte dann das Geschäft für 2000 Fr. Als der Kaufpreis fällig wurde, forderte sie der Präsident der Bürgerlichen Armenpflege auf, sie möchte das Geld der Armenpflege bringen, damit dieselbe eine Kontrolle über seine Verwendung habe. Frau W. brachte das Geld am 2. April; sie wies sich aus, daß sie zur Bezahlung rückständiger Mietzinse, für ausstehende Arbeitslöhne, für Ausrüstung ihres Sohnes 1300 Fr. benötigte. Gestützt auf diese Weise überließ ihr die Klägerin 1300 Fr. und behielt 700 Fr. als teilweise Rückerstattung der ausgerichteten Unterstützungen für sich. Am nämlichen 2. April erwirkte die Beklagte vom Bezirksgerichtspräsidium W. für eine Forderung von Fr. 271. 90 einen Arrestbefehl. Als Arrestgegenstand wird die an Frau W. geleistete „Kaufszahlung“ genannt. Am 3. April 1928 wurde der Arrest vollzogen. Das Protokoll dieses Vollzuges lautet wie folgt: „Von der durch Sch. u. R. in W. am 2. dies abends zirka 5 Uhr an Frau Wwe. W. in W. bezahlten Summe von 2000 Fr. werden hiemit 300 Fr. mit Arrest belegt.“ Unterm 4. April 1928 schrieb die Klägerin an das Stadttammannamt (act. 30): Wir teilen Ihnen demzufolge hiedurch mit, daß wir die Petentin in der Zeit vom Dezember 1927 bis und mit März 1928 schon mit 1180 Fr. unterstützen mußten und auch fernerhin helfend beispringen müssen. Gestützt hierauf erheben wir auf den Betrag von 700 Fr. der unserer Mitbürgerin gegenwärtig aus dem Verkauf des Inventars noch zur Verfügung steht, Anspruch als Rückerstattung an unsere Auslagen.....“ Da die Beklagte diesen Kompensationsanspruch der Klägerin bestritt, wurde der Klägerin Frist angesetzt, um ihren Anspruch im Widerspruchsverfahren geltend zu machen. Die Klägerin ist dieser Aufforderung innert nützlicher Frist nachgekommen.

II. An der Hauptverhandlung vom 30. Juni 1928 stellte sich der Vertreter der Klägerin auf den Standpunkt, daß die Klägerin am 3. April 1928 die 700 Fr. mit Recht an sich genommen habe. Gemäß Art. 20 des Armengesetzes sei die Armenbehörde berechtigt, von den Unterstützten Rückerstattung zu verlangen. Als der Arrest vollzogen worden sei, sei bereits nichts mehr vorhanden gewesen.

Der Vertreter der Beklagten beantragte Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin. Er bestreitet, daß bei der Arrestierung nichts mehr vorhanden gewesen sei. Als der Arrestbefehl vom Be-

zirkspräsidium W. ausgestellt worden sei, sei die Klägerin noch nicht im Besitze der 2000 Fr. gewesen. Die Klägerin habe ihr Einforderungsrecht nicht geltend machen dürfen, weil die Voraussetzungen hiezu gefehlt hätten.

III. Die Klägerin schützt vor, daß im Momente des Arrestvollzuges kein verarrestierbares Vermögen mehr vorhanden gewesen sei. Diese Behauptung wäre dann richtig, wenn, wie man angesichts der Quittung der Klägerin für die in Empfang genommenen 700 Fr., datiert vom 3. April 1928 (act. 25), geneigt sein könnte, anzunehmen, die Klägerin die 700 Fr. als Rückerstattung sich hätte aneignen wollen. Mit Schreiben vom 4. April 1928 hat die Klägerin dem Stadtammannamt aber mitgeteilt (act. 30), daß die bei ihr liegenden 700 Fr. der Frau W. zur Verfügung stehen. Mit andern Worten hatte also die Klägerin am 3. April 1928, da der Arrest vollzogen wurde, dieses Geld noch nicht als ihr Eigentum beansprucht. Damit fällt die Behauptung der Klägerin, daß am 3. April kein verarrestierbares Vermögen mehr vorhanden gewesen sei, dahin. Die Behauptung, daß der Arrest und nachher die Pfändung (act. 22) mangels eines existierenden Arrest- bzw. Pfandobjektes nicht wirksam habe vollzogen werden können, ist somit unbegründet.

Nachdem das Vorhandensein eines exequierbaren Pfändungsgutes festgestellt ist, fragt es sich, ob das von der Klägerin daran geltend gemachte Kompensationsrecht geschützt oder ob der Forderung der Beklagten der Vorrang gegeben werden muß. Es mag dahingestellt bleiben, ob es zulässig ist, auf dem Wege der Widerspruchsklage ein Kompensationsrecht zu erzwingen. Ist dies nicht statthaft, so muß die Klage von vornherein abgewiesen werden. Geht man mit der neuern Praxis des Bundesgerichtes soweit, daß man als den Zweck des Widerspruchsverfahrens nicht nur die Entscheidung über Eigentums- und Pfandrecht eines Dritten, sondern die Klarlegung der Frage bezeichnet, ob das Pfändungspfandrecht des Gläubigers gegenüber einem entgegenstehenden Rechte eines Dritten an der gepfändeten Sache zu weichen habe oder nicht (vergl. Jäger, Ergänzungsband 1 zu Art. 106 Note 5), und daß man demzufolge die Klägerin im Widerspruchsverfahren mit ihrer Rückforderung zuläßt, so muß die Klage auch in diesem Falle abgewiesen werden. Aus § 20 des Gesetzes betreffend das Armenwesen geht hervor, daß die Armenbehörden von einem Unterstützten nur dann Rückerstattung verlangen dürfen, wenn sich dessen Dekonomie günstiger gestaltet hat. Aus dieser Bestimmung erhellt, daß der Gesetzgeber die Rückerstattungsansprüche der Armenbehörden den gewöhnlichen Forderungen gegenüber unterstützten Armengenössigen, solange diese nicht in günstigeren Verhältnissen leben, hintanstellen wollte. Der Umstand, daß dabei das Interesse der Unterstützungsbedürftigen hauptsächlich mitbestimmend gewesen ist, tut nichts zur Sache. Im vorliegenden Falle bedarf es angesichts der gegen die Frau W. pendenten Betreibungen keiner längern Ausführungen, um darzutun, daß sie zurzeit nicht so gestellt ist, daß die Armenbehörde berechtigt ist, Rückerstattung der Unterstützungsbeiträge zu verlangen. Daß die Frau W. zur Zeit der Pfändung finanziell sehr schlecht daran war, hat die Klägerin in ihrer Klageschrift selbst ausgeführt. Die Tatsache geht aber auch daraus hervor, daß laut Pfändungsurkunde die Schuldnerin anfangs April bereits für 1465 Fr. betrieben war, welchen Forderungen nur noch 700 Fr. Aktiven gegenüber standen. Unter diesen Umständen muß der Rückerstattungsanspruch der Klägerin als gesetzlich unzulässig betrachtet und der Forderung der Beklagten deshalb der Vorrang gegeben werden.

Gestützt auf diese Ausführungen ist die Klage abzuweisen.

---